

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST
Zl. 10.000/52-Parl/82

II-4944 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 3. Februar 1983

2274 AB
1983-02-04
zu 2266 J

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2266/J-NR/82, betreffend Überstundenleistungen und deren Umwandlung, die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. LEITNER und Genossen am 6. Dezember 1982 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Im Jahre 1981 wurden 488.106 Überstunden im gesamten Ressortbereich geleistet, davon entfielen auf die Zentralleitung 60.408. Die Zahl der Lehrerwochenstunden betrug 1.425.091, das bedeutet 121.000 Monatswochenstunden.

Für das Jahr 1982 sind derzeit die Unterlagen des Bundesrechenamtes für das erste Halbjahr vorhanden. In diesem Zeitraum wurden im Gesamtressort 245.642 Überstunden geleistet, davon entfielen auf die Zentralleitung 33.706. Die Anzahl der Lehrerwochenstunden betrug 914.551, dies bedeutet 152.428 Monatswochenstunden. Die für die Lehrer ausgeworfene Anzahl der Monatswochenstunden ist jedoch unter dem Aspekt zu sehen, daß in der zweiten Jahreshälfte gegenüber der ersten Hälfte ein bedeutender Rückgang infolge der Sommerferien eintreten wird.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen des Bundesrechenamtes kann nur die der Bezahlung der Überstunden zugrundegelegte Anzahl der Überstunden bekanntgegeben werden; ein solcher Rückschluß ist jedoch bei den anderen Mehrleistungsvergütungen nicht möglich.

- 2 -

Desweiteren wird darauf hingewiesen, daß der Begriff "vorge-lagerte Dienststelle" kein Terminus der Rechtsordnung ist; es wurde daher die Gesamtzahl der Überstunden, aufgeteilt nach Gesamtressort und Zentralleitung bekanntgegeben.

ad 2)

Der Gesamtbetrag für die im Jahre 1981 erbrachten Mehrdienst-leistungen, die in der Budgetpost 5650 angeführt sind, beträgt 1.809,657.040.

ad 3)

Wie bereits dargelegt, stehen derzeit nur die Werte für das erste Halbjahr 1982 zur Verfügung. In diesem Zeitraum belief sich der Gesamtbetrag, der unter Post 5650 für Mehrdienst-leistung aufgewendeten Ausgaben 1.211,820.630.

Im ersten Halbjahr 1981 fiel folgender Betrag an: S 1.094,246.865.

Es muß in diesem Zusammenhang auf die generelle Bezugserhöhung mit 1. Jänner 1982 von 6 % verwiesen werden. Ferner sind im Voranschlag auch Vorrückungen und Beförderungen nicht berück-sichtigt gewesen.

ad 4)

Diese Frage kann erst nach Vorlage der Unterlagen des Bundes-rechenamtes beantwortet werden.

ad 5)

Eine vollständige Beantwortung dieser Frage wäre nur nach Durchführung einer umfangreichen und zeitraubenden Erhebung möglich.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen An-spruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist.

- 3 -

Im ho. Bereich fielen im Jahre 1981 13.979 monatlich an und wurden pauschaliert abgegolten.

ad 6), 7), 8)

Es wird geplant, in einem kleinen Bereich probeweise zusätzliche Planstellen anstelle von Überstunden und Mehrleistungen zu schaffen. Dieses Projekt ist vorerst für die Dauer vom 21.2.1983 bis 9.7.1983 vorgesehen; es sollen hiebei im Bereich des Landeschulrates für Steiermark 120 Vertragslehrer der Kategorie B aufgenommen werden.

ad 9) und 10)

Die Bundesregierung hat zu der vom Nationalrat am 1. Juli 1981 unter GZ E61-NR/VX.GP gefaßten Entschließung, betreffend die Teilzeitbeschäftigung ausführlich Stellung genommen. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß durch die in diesem Bericht angeführten Maßnahmen den Wünschen nach Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten in größtmöglichem Ausmaß entsprochen werden kann. Durch den Verzicht auf den Kündigungsgrund des Bedarfsmangels bei einem Wechsel vom Beamtenstatus in ein vertragliches Teilzeitverhältnis wird darüber hinaus ein Beitrag zur Sicherung des Arbeitsplatzes geleistet.

Wie dem Bericht der Bundesregierung entnommen werden kann, waren im Jahre 1981 16.903 Planstellen mit teil- bzw. saisonbeschäftigten Bediensteten besetzt und zwar:

Bund (ohne Post, ÖBB)	10.464 Planstellen
Post	5.259 Planstellen
ÖBB	1.180 Planstellen
Summe	16.903 Planstellen

In dieser Summe sind sowohl die Bediensteten mit durchgehender Teilzeitbeschäftigung als auch Saisonbedienstete enthalten. Saisonbeschäftigte Vertragsbedienstete werden hauptsächlich bei der Post (Zustelldienst) verwendet und binden dort ungefähr 850 Planstellen.

- 4 -

Von der Art der Tätigkeit her gesehen, wären die meisten Verwendungen für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Weniger bis überhaupt nicht geeignet für den Einsatz von Teilzeitbeschäftigten sind vor allem jene Tätigkeiten, die Kontinuität erfordern (z.B. wissenschaftliche Versuchsreihen, aber auch Leitungsfunktionen), Tätigkeiten mit längerer Vorbereitungstätigkeit sowie Tätigkeiten, die komplizierte Übergabemodalitäten zu Folge hätten.

Eine erhebliche Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung scheitert jedoch auch an der Tatsache, daß von der Nachfrageseite her überwiegend Interesse an einer Beschäftigung für den Vormittag besteht. Dies bedeutet, daß bei der Besetzung einer Planstelle mit einem Vollbeschäftigte ein Arbeitsplatz benötigt wird, im Falle der Besetzung mit zwei Halbtagsbeschäftigten vormittags (und damit gleichzeitig) müßten jedoch zwei Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Die Folge davon sind erhöhter Raum- und Materialbedarf.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Schwierigkeiten wurde der Versuch unternommen, die sachlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeigneten Planstellen und die organisatorischen Möglichkeiten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Demnach könnten ca. 700 Planstellen zusätzlich anstelle mit Vollbeschäftigte mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Gegen die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat sich die Bundesregierung bereits bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen. Diese Haltung wird im übrigen auch von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner sowie der Gewerkschaft der Post- und Telegrafenediensteten vertreten.

Das System des Beamtenrechts ist nämlich auf die Vollbeschäftigung der Beamten in ihrer wesentlichen Tätigkeit ausgerichtet. Aus diesem Grund finden sich im geltenden Beamtentdienstrech zahlreiche Rechtsinstitute, die bei der Einführung einer Teilzeit-

- 5 -

beschäftigung von Beamten entweder einer umfassenden Änderung bedürfen oder überhaupt beseitigt werden müßten. Probleme in diesem Zusammenhang könnten sich z.B. bei der Vorrückung in höhere Bezüge, bei der Beförderung sowie bei der Bemessung des Ausmaßes von Ansprüchen des Beamten, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, bei der Arbeitsplatzorganisation, aber auch im Zusammenhang mit der Betreuung teilzeitbeschäftigter Beamter mit Leitungsfunktionen, mit Nebenschäftigungen, die besonders häufig auftreten könnten, sowie bei der Aus- und Fortbildung, deren Kurse im allgemeinen auf Vollbeschäftigte abgestellt sind, ergeben.

Eine spezifische Schwierigkeit liegt darin, daß der Dienstgeber Beamten, mit deren Wechsel in ein Teilzeitbeschäftigteverhältnis er in besonderem Maß rechnen muß, von vornherein keine Leitungsfunktionen übertragen kann. Im besonderen könnten dadurch die Karriereaussichten von Frauen beeinträchtigt werden.

Aus personalpolitischer Sicht ist zu bemerken, daß die zu erwartende Rückkehr von Teilzeitbeschäftigten (insbesondere Frauen) höheren Alters in vollbeschäftigte Dienstverhältnisse Planstellen zu Lasten junger Aufnahmewerber blockiert und infolge einer Verschiebung der Gesamtaufersstruktur der Beamtenschaft nach oben auch zu finanziellen Mehrbelastungen der Dienstgeber führen würde.

Aus allen diesen Gründen besteht nach Abwägung der sich aus einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten ergebenden Vorteile für die Betroffenen mit den hieraus resultierenden Problemen und Nachteilen für das Gesamtsystem des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und damit für den Dienstgeber die Auffassung, daß die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten grundsätzlich nicht anzustreben ist.